

EINBÜRGERUNGS-REGLEMENT GEMEINDE LIEDERTSWIL

NHALTSVERZEICHNIS Seite		
A	Geltungsbereich	
§1	Grundsatz	3
В	VORAUSSETZUNGEN ZUR EINBÜRGERUNG	
§2 §3 §4	Wohnsitz Eignung Leumund	4
С	ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG	
§5	Anspruch	4
D	VERLEIHUNG DES EHRENBÜRGERRECHTS	
§6	Voraussetzung	5
E	VERFAHREN	
§7 §8 §9 §10	Gesuchseinreichung	5 6
F	GEBÜHREN	
§11 §12 §13 §14 §15	Schweizer Bürger und Bürgerinnen Ausländische Staatsangehörige Gebührenrechnung Gebührenhinterlegung Gebührenerlass	7 7 7
G	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§16 §17	Uebergangsbestimmungen Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	 3

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Liedertswil, gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, beschliesst:

A GELTUNGSBEREICH

§1 Grundsatz

- ¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen der Gemeinde Liedertswil.
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B VORAUSSETZUNGEN ZUR EINBÜRGERUNG

§2 Wohnsitz

- ¹ Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs voraus
 - a) bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
 - b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- ² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den andern eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- ³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.
- ⁴ Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

§3 Eignung

Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist:
- c.) die schweizerische Demokratie bejaht.

§ 4 Leumund

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin

- a) einen guten Leumund besitzt:
- b) den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG

§5 Anspruch

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für:

- a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;
- b) den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeine Liedertswil erworben hat.

D VERLEIHUNG DES EHRENBÜRGERRECHTS

§6 Voraussetzung

E VERFAHREN

§7 Gesuchseinreichung

Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen. Bei ausländischen Staatsangehörigen setzt die Gesuchseinreichung die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungs-bewilligung voraus.

§8 Prüfung der Voraussetzungen

¹ Der Bürgerrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfüllt sind. Bei ausländischen Staatsangehörigen klärt er deren Eignung zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ab.

¹ Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Liedertswil bereits besitzt, verliehen werden.

³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

² Der Bürgerrat leitet das Gesuch innert 6 Wochen seit dessen Einreichung an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung weiter.

³ Anträge auf Ablehnung sind zu begründen. Dem Bewerber oder der Bewerberin ist diese Begründung mitzuteilen.

§9 Abstimmung

¹ Liegt die Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeinde-versammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie Festsetzung der Gebühr.

² Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

§10 Abstimmungsprotokoll

¹ Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.

² Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

F GEBÜHREN

§11 Schweizer Bürger und Bürgerinnen

¹ Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 im Maximum Fr. 1'000.--. Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

- a) Einbürgerungen gemäss §5 Buchstabe a;
- b) Wiedereinbürgerungen von Gemeindebürgerinnen, die durch Heirat das angestammte Bürgerrecht verloren haben.

² Die Gebühr beträgt im Maximum Fr. 200.-- für

§12 Ausländische Staatsangehörige

Die Gebühr für die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht ist nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen abzustufen. Sie beträgt für:

- a) Mündige und Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, im Minimum Fr. 500.--, im Maximum 1/12 des gesamten steuerbaren Jahreseinkommens;
- b) Unmündige, die selbständig eingebürgert werden, im Maximum Fr. 500.-- Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöht sich die Gebühr nicht.

§13 Gebührenberechnung

¹ Für die Berechnung der Gebühren ist der Zeitpunkt der Antragstellung des Bürgerrats an die Bürgergemeindeversammlung massgebend.

² Die Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers oder der Bewerberin sind vertraulich. Sie sind nur durch den Bürgerrat und auf Auftrag der Bürgergemeindeversammlung hin zwecks Ueberprüfung der Gebühren-berechnung durch die Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde einsehbar.

§14 Gebührenhinterlegung

Der Bewerber hat 2 Wochen vor der Abstimmung die vom Bürgerrat beantragte Gebühr beim Bürgergemeindekassier zu hinterlegen.

§ 15 Gebührenerlass

Die Gebühren können beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§16 Uebergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.

§17 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Einbürgerungsreglement vom 28. Mai 1982 wird aufgehoben.

Dieses Reglement wird genehmigt, Liestal, 18. November 1998

JUSTIZ-, POLIZEI- und MILITÄRDIREKTION Basel-Landschaft

sig. Andreas Koellreuter, Regierungsrat

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizeiund Militärdirektion in Kraft